

Entscheidungen des Obersten Gerichts Strafrecht

Art. 6 der Verfassung.

Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum illegalen Verlassen der DDR bewegt, sie der Wirtschaft unserer Republik entzieht und der westdeutschen Kriegsindustrie oder auch Militärformationen zuführt, um die ökonomische und politische Grundlage unseres Staates zu untergraben, ist nach Art. 6 der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen, da derartige verbrecherische Angriffe sich unmittelbar gegen den Bestand unseres Staates richten.

OG, Ur. vom 2. November 1956 — 1 b Ust 172/56.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. und 28. September 1956 wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Der Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Vater des Angeklagten, der sich durch Spekulationen in den Besitz zweier Grundstücke gesetzt hatte und ein Fuhrunternehmen unterhielt, wurde republikflüchtig; sein Vermögen wurde im Juli 1953 in Volkseigentum überführt. Der Angeklagte fuhr des öfteren zu seinem Vater nach Westdeutschland, um mit ihm die Möglichkeiten der Inbesitznahme dieser Grundstücke durch den Angeklagten zu besprechen. Sein Vorhaben erwies sich jedoch als undurchführbar. Seit dem Jahre 1953 verbrachte er seinen Urlaub bei seinem Vater in D. Anlässlich seines Aufenthalts in Westdeutschland 1953 suchte er die Verkehrsbetriebe in W. auf, um sich einen Freifahrtschein zu beschaffen, und erkundigte sich dabei nach den Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Er wurde dahingehend unterrichtet, daß nur diejenigen eingestellt würden, die eine Wohnung nachweisen könnten. Im Jahre 1954 traf er sich verabredungsgemäß mit der mit ihm befreundeten Frau Wi. in Westdeutschland. Beide wollten gemeinsam in Westdeutschland bleiben, obwohl der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt seine geschiedene Ehefrau zum zweiten Male geheiratet hatte. Deshalb fragte Frau Wi. bei der Rheinbahn-AG in D. nach einer Arbeitsmöglichkeit für den Angeklagten. Dieser hatte zuvor bereits von Beschäftigten des Betriebes erfahren, daß eine Einstellung auch in diesem Betrieb nur dann in Frage käme, wenn eine Wohnung nachgewiesen wird. Im August 1955 fuhr der Angeklagte mit seiner Ehefrau nach Westdeutschland. Auf dieser Reise beschaffte er sich bei den Stadtwerken in N. (Westdeutschland), Abteilung Verkehrsbetriebe, einen Freifahrtschein. Auf der Weiterreise nach D. zu seinem Vater hatte er sechs Stunden Aufenthalt in M. Ihm war bekannt, daß der ehemalige Direktor der E'er Verkehrsbetriebe, Di., dort wohnhaft ist. Dennoch suchte der Angeklagte ihn nach seinen Angaben nicht auf. Er informierte sich bei dieser Gelegenheit ebenfalls lediglich nach den Verdienstmöglichkeiten bei Kollegen der westdeutschen Verkehrsbetriebe. Im Jahre 1956 verbrachte er seinen Urlaub erneut in Westdeutschland. Auf diesmalige Anfrage bei der Verkehrs-AG in H. über die dortigen Arbeitsbedingungen und Wohnungsverhältnisse wurde ihm mitgeteilt, daß den Beschäftigten erst nach längerer Arbeit in diesem Betrieb eine Betriebswohnung zugewiesen werden würde.

Diese wiederholten Erkundigungen anlässlich seiner Aufenthalte in Westdeutschland zog der Angeklagte deshalb ein, weil er beabsichtigte, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen und nach Westdeutschland übersiedeln. Um jedoch seine Wohnungseinrichtung mitnehmen zu können, wollte er eine Umzugsgenehmigung beantragen und auf legalem Wege nach Westdeutschland fahren. Zu diesem Zweck sollte ihm sein Vater ein Telegramm in die Deutsche Demokratische Republik senden mit dem Inhalt, daß er erkrankt sei. Sein Vater gab ihm bei seinem letzten Besuch außerdem ein an das VPKA E. gerichtetes Schreiben mit, in dem er wahrheitswidrig ausführte, daß der Angeklagte wegen schwerer Krankheit des Vaters im väterlichen Geschäft in D. dringend benötigt werde.

Wenn der Angeklagte von seinen Reisen zurückkehrte, stellte er in Gesprächen mit Arbeitskollegen Vergleiche zwischen den Verhältnissen in Westdeutschland und denen in der Deutschen Demokratischen Republik an. Dabei hob er insbesondere die von den westdeutschen Verkehrsbetrieben gezahlten Löhne sowie den Zustand des Fuhrparks lobend hervor.

Der Zeuge R. besuchte im Jahre 1954 seine Tochter in W. (Westdeutschland) und stellte dort fest, daß ein Obusfahrer nicht 2,10 WM Stundenlohn, wie vom Angeklagten angegeben, sondern lediglich 1,68 WM und eine Schaffnerin 1,38 WM Stundenlohn erhält. Ferner erfuhr er, daß es in dieser Stadt 14 000 Arbeitslose gibt und Republikflüchtige in Barackenlagern untergebracht sind. Nach seiner Rückkehr brachte der Angeklagte ihm gegenüber zum Ausdruck, es wäre für ihn doch viel besser gewesen, wenn er bei seiner Tochter geblieben wäre. Seine Dienstjahre würden auch in Westdeutschland bei der Pensionsberechtigung berücksichtigt. Auf den Vorhalt von R. über seine Beobachtungen in W. erwiderte der Angeklagte, W. sei eine kleine Stadt, deshalb seien die

Löhne nicht so hoch. Als er feststellte, daß R. anderer Ansicht war, sprach er mit diesem nicht mehr hierüber.

Dem aus Westdeutschland stammenden Zeugen We. erklärte er, daß die westdeutschen Verkehrsbetriebe wesentlich höhere Löhne zahlen als die in der Deutschen Demokratischen Republik. Auch erhalte man im Westen sofort Arbeit und eine Dienstwohnung. Der Angeklagte äußerte des weiteren, warum We. nicht bei seinen Geschwistern in Westdeutschland geblieben sei, denn jede Stunde in der Deutschen Demokratischen Republik sei verlorene Zeit. Als We. ihm entgegenhielt, daß ihm durch seine ständigen Besuche in Westdeutschland die dortigen Verhältnisse bekannt seien und nach seinen Informationen bei den Verkehrsbetrieben in K. die Schilderungen des Angeklagten über den Verdienst nicht zutreffend seien, meinte der Angeklagte, das sei darauf zurückzuführen, daß K. nahe an der Zonengrenze liege. Darauf sagte We., er denke nicht daran, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Der Angeklagte erwiderte, man müsse sich einen „Ruck“ geben.

Im Jahre 1954 sprach er auch der Zeugin B. gegenüber von besseren Arbeits- und Wohnungsverhältnissen in Westdeutschland und nannte die Städte M. und D.

Von dem Arbeitskollegen H. erfuhr der Angeklagte, daß dieser familiäre Schwierigkeiten hatte und sich deshalb mit dem Gedanken trug, nach Westdeutschland zu gehen. Der Angeklagte äußerte sich nach dieser Mitteilung H. gegenüber, er würde in Westdeutschland jederzeit Arbeit erhalten, er brauche nur bei dem ehemaligen Direktor der E'er Verkehrsbetriebe, D., vorzusprechen. Dieser würde jeden E'er einstellen und auch für eine Wohnung sorgen. In weiteren Unterhaltungen sagte der Angeklagte, H. könne ohne weiteres offiziell die Deutsche Demokratische Republik verlassen. Auf die Erwidderung des Zeugen, daß die Beschaffung einer Reise-genehmigung Schwierigkeiten bereiten würde, weil ihm Straf-aussetzung bewilligt worden sei, schlug ihm der Angeklagte vor, sich zu seinen in der Nähe der Demarkationslinie wohnenden Schwiegereltern zu begeben und von dort aus illegal die Grenze zu überschreiten. Bei einem Gespräch war auch die Freundin des H. anwesend. Dem Angeklagten war bekannt, daß beide im intimen Verhältnis zueinander standen, und er machte ihnen deshalb den Vorschlag, gemeinsam die Republik zu verlassen, sie würden in Westdeutschland ohne weiteres Arbeit bei den Verkehrsbetrieben und Wohnung erhalten.

Mit der Zeugin Sch. sprach der Angeklagte über ihre Mitte 1955 erhaltene Parteistrafe und brachte dabei zum Ausdruck, sie solle nach D. (Westdeutschland) fahren, dort würde sie Arbeit, Dienstwohnung und Kredit erhalten. Später riet er ihr, ihre Kandidatenkarte mitzunehmen; auch könnten die inzwischen republikflüchtig gewordenen Arbeitskolleginnen W. und B. ihre Parteistrafe bezeugen.

Im Herbst 1955 gab der Angeklagte der Zeugin S. ebenfalls den Rat, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen, da über sie im Betrieb ehrenverletzende Dinge gesprochen wurden. Er sei auch bereit, mitzugehen. Auch dieser Zeugin gegenüber behauptete er, daß in Westdeutschland keine Schwierigkeiten hinsichtlich Arbeit und Unterkunft beständen. Ein andermal erwähnte er, der jetzt in M. (Westdeutschland) wohnhafte ehemalige Direktor Di. der Verkehrsbetriebe in E. würde Schaffner aus E. einstellen. Als die Zeugin einwendete, sie werde keine Reise-genehmigung nach Westdeutschland erhalten, da ihr kein Urlaub mehr zustuhe, äußerte der Angeklagte, sie könne einen alten Urlaubsschein mittels Radiergummi und Fettflecken fälschen.

Ähnliche Ausführungen über die Arbeits- und Wohnungsverhältnisse im Westen Deutschlands machte der Angeklagte nach seiner Rückkehr aus Westdeutschland im Februar 1956 bei einem Gespräch mit der Zeugin Em., von der ihm bekannt war, daß sie finanzielle Schwierigkeiten hatte. Er schlug ihr noch vor, ihr Ehemann solle sich in E. als Schaffner ausbilden lassen, damit beide in Westdeutschland in diesem Beruf tätig sein könnten.

Den Zeugen W. forderte der Angeklagte zwar nicht zum Verlassen der Republik auf, erklärte ihm aber, die Kollegen der E'er Verkehrsbetriebe würden in M. (Westdeutschland) Arbeit und Wohnung erhalten, wenn sie sich an den ehemaligen Direktor Di. wenden würden.

Nach der Republikflucht der Frau Wi. im Herbst 1955 knüpfte der Angeklagte intime Beziehungen mit deren Cousine an und forderte sie auf, mit ihm gemeinsam nach D. (Westdeutschland) übersiedeln, da er sich von seiner Frau trennen wolle.

Der Ende des Jahres 1955 republikflüchtig gewordene Arbeitskollege des Angeklagten, Sp., schrieb ihm, daß er keine Arbeit habe und es ihm sehr schlecht gehe, er solle den Kollegen aber nichts darüber mitteilen. Der Angeklagte erzählte deshalb seinen Kollegen, daß Sp. in Westdeutschland gut lebe. Der Zeuge St., der im Januar 1956 in Westdeutschland war, erfuhr dort von Sp., daß dieser wegen seines Alters keine Arbeit als Fahrer bei den Verkehrsbetrieben erhalten könne. Hiervon machte St. dem Angeklagten Mitteilung.

Als der Angeklagte bei einem Zusammentreffen mit dem Zeugen L. feststellte, daß dieser das Abzeichen der FDJ „Für gutes Wissen“ trug, äußerte er, es sei „Blödsinn“, dieses Abzeichen zu tragen. Im Laufe des Gesprächs erklärte er auch diesem Zeugen gegenüber, daß die Lebensbedingungen in Westdeutschland viel besser seien als in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Bezirksgericht hat auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts den Angeklagten der Boykott- und Kriegshetze gern. Art. 6 der Verfassung für schuldig befunden und zur Begründung seiner rechtlichen Beurteilung im wesentlichen ausgeführt: